

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MBE Coal & Minerals Technology Holding GmbH (nachfolgend „MBE HOLDING“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der MBE HOLDING und ihren Kunden über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch: „Produkte“) und die Erbringung von Leistungen (nachfolgend auch „Leistungen“), soweit es sich bei dem Kunden um

- a) eine juristische oder eine natürliche Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), oder um
- b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit MBE HOLDING sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen der MBE HOLDING auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese Geschäftsbedingungen gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen bzw. Erbringung von Leistungen mit demselben Kunden, ohne dass MBE HOLDING in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.4 Soweit mit dem Kunden im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben diese gegenüber diesen Geschäftsbedingungen Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der MBE HOLDING maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der MBE HOLDING abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Auskünfte, Beratung, Eigenschaften der Produkte, Garantie

2.1 Auskünfte und Beratung sowie sonstige Leistungen durch MBE HOLDING erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung. Sämtliche Angaben über die Produkte und Leistungen der MBE HOLDING, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften der MBE HOLDING enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Inhalts- und Leistungsangaben sowie sonstigen Angaben, sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten.

2.2 Die Anwendungshinweise werden von der MBE HOLDING mit branchenüblicher Sorgfalt abgefasst, entbinden den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung zur Eignungsprüfung der Produkte zu dem von ihm vorausgesetzten Zweck.

2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

2.4 An sämtlichen Produkten, Verpackungen, Katalogen, Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Gewichts- und Maßangaben, Berechnungen, Kalkulationen), und sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - behält sich MBE HOLDING ausdrücklich sämtliche Urheberrechte vor. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird durch den Verkauf und die Lieferung der Produkte kein Urheberrecht des Kunden begründet oder eine Lizenz eingeräumt. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn MBE HOLDING erteilt ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3. Vertragsschluss

3.1 Die als „Angebot“ bezeichneten Mitteilungen der MBE HOLDING an den Kunden erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen bzw. zur Beauftragung.

3.2 Die Bestellung der Produkte durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist MBE HOLDING berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei der MBE HOLDING anzunehmen.

3.3 Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn MBE HOLDING die Bestellung bzw. den Auftrag des Kunden annimmt. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Produkte an den Kunden erklärt werden. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung der MBE HOLDING maßgebend.

4. Leistungsumfang, Leistungsrisiko

4.1 Soweit MBE HOLDING aus dem Vorrat liefert, ist die MBE HOLDING nur verpflichtet aus ihrem Vorrat zu liefern, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos liegt insbesondere nicht allein in der Verpflichtung der MBE HOLDING zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.

4.2 MBE HOLDING ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen der Stück- oder Gewichtsmenge von bis zu 5% gegenüber dem Bestellvolumen vorzunehmen.

4.3 Bei Abrufaufträgen oder kundenbedingten Abnahmeverzögerungen ist MBE HOLDING sofort zur Leistung berechtigt, insbesondere dazu, erforderliches Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die

gesamte Bestellmenge sofort herzustellen und anzubieten bzw. den Auftrag auszuführen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

4.4 Der Kunde hat MBE HOLDING schriftlich und rechtzeitig vor Vertragsschluss auf etwaige von ihm gewünschte besondere Anforderungen an die Leistungen und/oder Produkte der MBE HOLDING hinzuweisen.

5. Lieferfrist, Lieferverzug

5.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der MBE HOLDING ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn dem Kunden die Mitteilung über die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist zugegangen ist; bei sonstigen Leistungen, wenn innerhalb der Frist mit der sonstigen Leistung begonnen wird. Lieferungen und Leistungen vor Ablauf der Liefer-/ Leistungszeit sind zulässig.

5.2 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern MBE HOLDING die Verzögerung zu vertreten hat.

5.3 MBE HOLDING behält sich vor, in zumutbarem Umfang Teillieferungen durchzuführen.

5.4 Wird die Liefer- oder Leistungsfrist aus Gründen überschritten, die MBE HOLDING zu vertreten hat, ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach den Bestimmungen in Ziffer 11 dieser Geschäftsbedingungen.

5.5 Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Lieferung oder der Zustellung der Liefergegenstände oder der Ausführung sonstiger Leistungen, so ist MBE HOLDING berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist MBE HOLDING berechtigt, an weiteren Lieferungen oder sonstigen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

6. Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt

6.1 Sofern MBE HOLDING verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich innerhalb von sieben (07) Arbeitstagen ab dem Datum der Wirksamkeit des Ereignisses oder des Umstandes, der eine Verzögerung durch höhere Gewalt verursachen kann informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist MBE HOLDING berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird MBE HOLDING unverzüglich erstatten.

6.2 MBE HOLDING ist insbesondere zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, wenn sie trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von ihren Zulieferern nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird.

6.3 Im Falle höherer Gewalt gelten die Bestimmungen in Abschnitt 6.1 entsprechend. Dies gilt insbesondere im Falle von Konflikten mit von Deutschland und/oder der Europäischen Union und/oder den amerikanischen und/oder den Vereinten Nationen und/oder der WTO anerkannten/eingeleiteten Resolutionen, Handelsmaßnahmen, Export-, Import-, Zoll- und Zahlungsvorschriften (z.B. Embargos), die direkt oder indirekt die Leistungen der MBE HOLDING oder den Kauf der Produkte durch den Kunden betreffen, unabhängig davon, ob diese vorhersehbar waren oder nicht. Als höhere Gewalt gelten ferner Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Terror, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder behördliche Sperrverfügungen, unvermeidbare Energie- oder Rohstoffverknappung, von MBE HOLDING nicht zu vertretende Transportengpässe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, z.B. durch Feuer, Überschwemmung und Maschinenschäden, sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung nicht schuldhaft von MBE HOLDING herbeigeführt worden sind.

6.4 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 6.1 bis 6.3 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung bei Inlandsgeschäften Ab Werk („Ex Works“ gemäß Incoterms® 2020) am

- Geschäftssitz der MBE HOLDING, wo auch der Erfüllungsort ist.
- 7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung bei Auslandsgeschäften Ab Werk („Ex Works“ gemäß Incoterms® 2020) am Geschäftssitz der MBE HOLDING, wo auch der Erfüllungsort ist.
- 7.3 Sofern dies zwischen MBE HOLDING und dem Kunden besonders vereinbart ist, werden die Produkte auf Verlangen und Kosten des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit in diesem Fall nichts anderes vereinbart ist, ist MBE HOLDING berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 7.4 Beim Versendungskauf wird die Sendung von der MBE HOLDING nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 7.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht bei Lieferungen Ab Werk und bei Lieferungen Frei Frachtführer mit der Bereitstellungsanzeige durch MBE HOLDING, spätestens jedoch mit der Übergabe der Produkte an den Kunden oder eine vom Kunden zur Entgegennahme bestimmte Person oder Anstalt am Geschäftssitz der MBE HOLDING auf den Kunden über.
- 7.6 Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 7.7 Bei sämtlichen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte spätestens auf den Kunden über, wenn die Produkte an den Kunden oder eine vom Kunden zur Entgegennahme bestimmte Person oder Anstalt übergeben wurden und die Produkte den Werksbereich der MBE HOLDING verlassen haben. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MBE HOLDING weitere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- 7.8 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 7.9 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern MBE HOLDING auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - MBE HOLDING dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 7.9 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkstage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Produktes begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkstage vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der MBE HOLDING angezeigten Mangels, der die Nutzung des Produktes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 7.10 Verzögert sich die Abnahme der Produkte oder Versand aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist MBE HOLDING berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist nach ihrer Wahl sofortige Kaufpreiszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen.
- 7.11 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der MBE HOLDING aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist MBE HOLDING berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25% des vereinbarten Netto-Rechnungsbetrages pro angefangener Kalenderwoche beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der MBE HOLDING (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der MBE HOLDING überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 7.12 Der Kunde ist verpflichtet, die European Trade Policy und die Dual-Use Export Beschränkungen, abrufbar unter http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/index_en.htm, einzuhalten. Der direkte oder indirekte Weiterverkauf der Produkte in Ländern, für die Exportbeschränkungen gelten, ist strikt untersagt. Im Falle des Weiterverkaufs ist der Kunde verpflichtet, den Endverbleib der Produkte vor dem Weiterverkauf gemäß den gültigen Exportbestimmungen schriftlich gegenüber MBE HOLDING nachzuweisen.
- 7.13 Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Antikorruption einzuhalten.
- 8. Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede**
- 8.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro ab Werk ausschließlich Verladung im Werk zuzüglich vom Kunden zu tragender Steuern, soweit diese gesetzlich anfallen.
- 8.2 MBE HOLDING ist berechtigt, den vereinbarten Preis den Lohn- und Rohstoffpreisen auch ohne besondere Vereinbarung anzupassen, wenn sich dieser auf Waren oder Leistungen bezieht, welche entweder mehr als vier Monate nach Vertragsschluss oder im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.
- 8.3 Der Kaufpreis wird mangels besonderer Vereinbarung fällig mit Rechnungsstellung und Lieferung der Produkte bzw. Bereitstellungsanzeige. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Geldes auf das Konto der MBE HOLDING an. Die Zahlung mittels Schecks wird nicht akzeptiert.
- 8.4 Zahlungen haben unmittelbar durch den Kunden zu erfolgen. Zahlungen Dritter werden nicht akzeptiert.
- 8.5 Der Kunde kommt auch ohne Mahnung spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht nach dem Eintritt der Fälligkeit und innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung leistet. Dies gilt auch, falls die Fälligkeit – gleich aus welchem Grund – abweichend von Ziffer 8.6 zu bestimmen ist. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB). MBE HOLDING behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der MBE HOLDING auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 8.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 10.5 unberührt.
- 8.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der MBE HOLDING auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist MBE HOLDING nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann MBE HOLDING den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der MBE HOLDING aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich MBE HOLDING das Eigentum an allen von ihr gelieferten Produkten (nachfolgend "Vorbehaltsware") vor.
- 9.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an MBE HOLDING abgetreten.
- 9.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der unter Ziffer 9.1 genannten Forderungen weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde hat MBE HOLDING unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MBE HOLDING berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Produkte auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; MBE HOLDING ist vielmehr berechtigt, lediglich die Produkte heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf MBE HOLDING diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 9.5 Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 9.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Produkte der MBE HOLDING entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MBE HOLDING als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MBE HOLDING Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte.
- 9.7 Die aus dem Weiterverkauf der Produkte oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der MBE HOLDING gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an MBE HOLDING ab. MBE HOLDING nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 9.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 9.8 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der MBE HOLDING ermächtigt. MBE HOLDING verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der MBE HOLDING nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann MBE HOLDING verlangen, dass der Kunde der MBE HOLDING die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der MBE HOLDING um mehr als 10 %, wird MBE HOLDING auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
- 10. Mängelansprüche des Kunden**
- 10.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder

- mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Grundlage der Mängelhaftung der MBE HOLDING ist vor allem die über die Beschaffenheit der Produkte getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Produkte gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Soweit der Kunde Proben bzw. Muster vor Herstellung der MBE HOLDING zur Verfügung stellt, sind ausschließlich deren Spezifikationen einzuhalten.
- 10.3 Es gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB). Der Kunde hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, nachdem sich ein etwaiger Mangel gezeigt hat bzw. hätte zeigen müssen, die Mängelanzeige abzusenden.
- 10.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann MBE HOLDING zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leistet. Das Recht der MBE HOLDING, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 10.5 MBE HOLDING ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.6 Der Kunde hat der MBE HOLDING die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Produkte zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der MBE HOLDING die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 10.7 Transportkosten, die durch ein Verbringen der beanstandeten Produkte an einen anderen als den Erfüllungsort entstanden sind, sowie Ein- und Ausbauposten werden von der MBE HOLDING nicht übernommen.
- 10.8 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 10.9 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 10.10 Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann MBE HOLDING die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 10.11 Der Ort der Nacherfüllung ist der Geschäftssitz der MBE HOLDING. Davon abweichend kann nach der Wahl der MBE HOLDING der Belegenheitsort der Produkte der Ort der Nacherfüllung sein.
- 11. Sonstige Haftung**
- 11.1 Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet MBE HOLDING bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Auf Schadensersatz haftet MBE HOLDING - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MBE HOLDING nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der MBE HOLDING jedoch der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- 11.3 Eine etwaige Haftung wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 11.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie die Subunternehmer der MBE HOLDING.
- 11.5 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12. Verjährung**
- 12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 12.2 Handelt es sich bei dem Produkt jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 12.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Produkte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die

Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

13. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright- Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei der MBE HOLDING bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der MBE HOLDING und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 9 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 14.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und hat der Kunde seinen Sitz in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Island, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der MBE HOLDING. MBE HOLDING ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 14.3 Hat der Kunde seinen Sitz weder in der Europäischen Union, noch in der Schweiz, Norwegen oder Island, so werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist der Geschäftssitz der MBE HOLDING. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- 14.4 Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 14.5 Mitarbeiter der MBE HOLDING sind nicht berechtigt, Vertragsinhalte zu ergänzen oder hiervon abzuweichen. Dies gilt nicht für die Organe und Prokuristen der MBE HOLDING sowie für die von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.
- 14.6 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.